

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Medieninformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 09/2011
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S.238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Medieninformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät Medien hat am 9. Februar 2011 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 6. April 2011 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Abschluss des Studiums
- § 6 Modulplan, Praktikum
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Medieninformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Fakultätsrat sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen gemäß § 60 ThürHG.

(2) Der Bewerber sollte neben einer guten Allgemeinbildung Interesse für mathematisch-technische und analytische Fragestellungen haben.

(3) Ausländische Studierende aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland müssen Deutschkenntnisse entsprechend DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) nachweisen.

§ 4 - Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender wissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich der Informationsverarbeitung für digitale Medien. Selbständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.

(2) Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" wird verliehen, wenn alle Prüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind.

§ 5 - Aufbau und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium umfasst Module im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP). Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester.

(2) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die zu dem jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich der Informationsverarbeitung für digitale Medien haben, anwenden, darlegen und einordnen können. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und deren Verteidigung ab.

§ 6 – Modulplan, Praktikum

(1) Der Modulplan ist in der Anlage enthalten.

(2) Eine studienbegleitende praktische Tätigkeit von 8 Wochen Dauer außerhalb der Universität wird empfohlen.

§ 7 - Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und einen Überblick über das Bachelorstudium statt.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren sowie akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Der Prüfungsausschuss führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 8 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für die Matrikel 2011/12.

Fakultätsratsbeschluss vom 09.02.2011

Prof. Dr. Andreas Ziemann
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt

Weimar, den 6. April 2011

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

